

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1897

1 (12.1.1897)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Januar

1897

Inhalt.

Ordensverleihung.

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Die rechtliche Ordnung der Kirchspielsverhältnisse von Evangelisch-Lemmenbrom betr. — 2. Herstellungen an kirchlichen Gebäuden betr. — 3. Die Bildung der Erhebungs- und Verrechnungsbezirke für die allgemeine Kirchensteuer der Evangelisch-protestantischen Landeskirche betr. — 4. Die Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evangelischen betr. — 5. Die Übersicht der zur Empfangnahme der Materialien für die Befenntnisfeststellung zuständigen evangelischen Pfarrämter und Pasturationsstellen betr. — 6. Den Abschluß und die Vorlage der Rechnungen der evangelischen kirchlichen Ortsfonds und der örtlichen Kirchensteuerfasseln zur Abhör im Jahr 1897 betr. — 7. Die Gründung eines evangelischen Kirchenfonds in Haslach i. N. betr. — 8. Die Gründung eines evangelischen Kirchenfonds in Zell a. S. betr. — 9. Die Gründung eines evangelischen Kirchenfonds in Rippoldsau betr. — 10. Die Pfarrwahlen betr. — 11. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für den Landesverein für innere Mission betr. — 12. Die Feier des 400. Geburtstags Philipp Melancthon's betr. — 13. Die Melancthonfeier am 16. Februar 1897 betr.

Erinnerungen. 1. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evangelischen Kirchenfonds betr. — 2. Die Aufstellung der Erhebungsregister über die laufende allgemeine Kirchensteuer für das Jahr 1897 betr.

Dienst erledigungen.

Todesfälle.

Sonstige Mitteilung.

Zur Beachtung. 1. Die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr. — 2. Die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr.

Berichtigung.

1.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 21. Dezember 1896 gnädigst bewogen gefunden, dem Oberkirchenrat Theodor Trautz in Karlsruhe das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

2.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 14. November 1896 gnädigst bewogen gefunden, den Verzicht des Stadtpfarrers Philipp Maas in Gernsbach auf sein Amt und seine derzeitige Pfarrpfünde zu genehmigen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 26. November 1896 gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Gustav Menton in Hasel auf die Dauer von sechs Jahren gemäß § 97a der Kirchenverfassung zum Stadtpfarrer in Gernsbach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 6. Dezember 1896 gnädigst bewogen gefunden, den Stadtpfarrer D. Emil Zittel in Karlsruhe seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistungen auf den 31. Dezember 1896 in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 10. Dezember 1896 gnädigst bewogen gefunden, dem Stadtpfarrer D. Emil Zittel in Karlsruhe den Charakter als Kirchenrat zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 17. Dezember 1896 gnädigst bewogen gefunden, den Oberkirchenrat Theodor Traub auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 18. Dezember 1896 gnädigst bewogen gefunden, den Stadtpfarrer Julius Bäringer in Weinheim unter Verleihung des Titels „Oberkirchenrat“ zum Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats zu ernennen.

Die vonseiten der Freiherrlich von Gemmingen-Guttenberg'schen Grund- und Patronats Herrschaft erfolgte Ernennung des Vikars Gotthilf Günther in Spöck auf die erledigte evangelische Pfarrei Neckarmühlbach ist unterm 17. November 1896 kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

3.

Bekanntmachungen.

1. Die rechtliche Ordnung der Kirchspielsverhältnisse von Evangelisch-Tennenbronn betr.

Nachdem das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts im Einverständnis mit dem Großh. Ministerium des Innern unter dem 31. Oktober 1896 Nr. 24002 die Genehmigung zur Zuteilung der Gemarkung Katholisch-Tennenbronn zu dem evangelischen Kirchspiel Evangelisch-Tennenbronn ausgesprochen hat, wird in

Anwendung des § 110 Ziffer 15 der Kirchen-Verfassung mit sofortiger Wirkung angeordnet, daß die Gemarkung Katholisch-Tennenbronn zum evangelischen Kirchspiel Evangelisch-Tennenbronn zugeteilt werde.

Karlsruhe, den 10. November 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Böhlen.

2. Herstellungen an kirchlichen Gebäuden betr.

Es sind uns in der letzten Zeit wiederholt Fälle zur Kenntnis gekommen, in denen Bewohner von Pfarrhäusern, welche der kirchenärarischen Baupflicht unterliegen, Herstellungen in denselben von sich aus zur Ausführung bringen ließen, wozu sie nach den maßgebenden Vorschriften nicht befugt waren. Wir bringen daher die einschlägigen Bestimmungen (§ 1) der Verordnung vom 2. März 1855, das Bauwesen der evangel. Distrikts-Kirchenfonds betr. (s. Spohns Kirchenrecht II. Teil Seite 25), mit dem Anfügen hiermit in Erinnerung, daß die Kosten für solche Bauarbeiten, welche die Bewohner kirchenärarischer Gebäude eigenmächtig anordnen, unnachlässig diesen zur Last gelegt werden. Nur dann, wenn für den Bewohner oder das Gebäude eine augenblickliche Gefahr droht, ist derselbe befugt und verpflichtet, zu deren Abwendung das Nötigste anzuordnen, er hat aber davon der Verwaltung oder Kirchenbauinspektion sogleich schriftliche Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 18. November 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Böhlen.

3. Die Bildung der Erhebungs- und Berechnungsbezirke für die allgemeine Kirchensteuer der Evangelisch-protestantischen Landeskirche betr.

A. In Abänderung und Ergänzung der diesseitigen Verordnungen vom 21. August 1895 und vom 6. Januar 1896 in obigem Betreff (Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. 1895 Nr. X S. 131 und 1896 Nr. I S. 3) sind mit bereits eingetretener Wirkung folgende Anordnungen ergangen:

1. Zu Ziffer I nebst Anlage:

- a. Bei dem Erhebungsbezirk Bonndorf (A. I. D. Z. 1) ist der Steuerdistrikt Tobel-Welschberg (Spalte 3 unter „Ebnet“) wegen Vereinigung dieser Gemarkung mit der Gemarkung Roggenbach (vergl. daselbst Spalte 3 unter „Wittlekofen“) in Wegfall gekommen.
- b. Der Steuerdistrikt Gündlingen ist von dem Erhebungsbezirk Jhringen (A. I. D. Z. 6) losgetrennt und dem Erhebungsbezirk Breisach (A. I. D. Z. 5) zugeteilt worden. (vergl. kirchl. Ges.- u. V. D. Bl. 1896 Nr. VII S. 121).
- c. Bei dem Erhebungsbezirk Todtnau (A. I. D. Z. 125) sind die Steuerdistrikte Untermulden und Obermulden (Spalte 3 unter „Aitern“) infolge Einverleibung der Gemarkung des früheren Nebenorts Untermulden und der bisherigen abgesonderten Gemarkung Obermulden in die Gemarkung der Hauptgemeinde Aitern in Wegfall gekommen.
- d. Infolge Vereinigung der abgesonderten Gemarkung Weinstetten mit der Gemarkung Bremgarten muß es bei dem Erhebungsbezirk Gallenweiler (A. I. D. Z. 138) in Spalte 3 heißen

statt	<table> <tr><td>Gallenweiler</td></tr> <tr><td>Bremgarten</td></tr> <tr><td>Eschbach mit</td></tr> <tr><td>Weinstetten</td></tr> <tr><td>Heitersheim</td></tr> <tr><td>u. s. w.</td></tr> </table>	Gallenweiler	Bremgarten	Eschbach mit	Weinstetten	Heitersheim	u. s. w.	<table> <tr><td>Gallenweiler</td></tr> <tr><td>Bremgarten mit</td></tr> <tr><td>Weinstetten</td></tr> <tr><td>Eschbach</td></tr> <tr><td>Heitersheim</td></tr> <tr><td>u. s. w.</td></tr> </table>	Gallenweiler	Bremgarten mit	Weinstetten	Eschbach	Heitersheim	u. s. w.
Gallenweiler														
Bremgarten														
Eschbach mit														
Weinstetten														
Heitersheim														
u. s. w.														
Gallenweiler														
Bremgarten mit														
Weinstetten														
Eschbach														
Heitersheim														
u. s. w.														

2. Zu Ziffer II:

Die Erhebungsstellen für die Erhebungsbezirke Rußheim (A. II. D. Z. 32) und Zaifenhausen (A. V. D. Z. 14) sind aufgehoben und ist der unmittelbare Einzug der allgemeinen Kirchensteuer für diese Bezirke den betr. Abteilungen der Allgemeinen Kirchenkasse zugewiesen.

3. Zu Ziffer III und IV:

Die Sitze der Erhebungsstellen Rötteln (A. I. D. Z. 92), Bammenthal (A. IV. D. Z. 2), Heidelshheim (A. V. D. Z. 15) und Gerlachshheim (A. VII. D. Z. 9) sind in die Orte Haagen bzw. Bammenthal, Helmsheim und Landa verlegt.

B. Des weiteren wird bestimmt:

1. Zu Ziffer I nebst Anlage

und zwar mit Wirkung vom Jahre 1897 an:

- a. Infolge Auflösung der zusammengesetzten Gemeinde Bruggen in die selbstständigen Gemeinden Bruggen, Waldhausen und Mistelbrunn ist bei dem Erhebungsbezirk Donaueschingen (A. I. D. Z. 8) in Spalte 3 zu setzen

statt	{ Bruggen Mistelbrunn Waldhausen Dellingen Habsack Kohlwald Döggingen u. f. w. }	{ Bruggen Mistelbrunn Habsack Kohlwald Waldhausen Dellingen Döggingen u. f. w. }
-------	---	---

b. Der Steuerdistrikt Bregenbach bei dem Erhebungsbezirk Neustadt (A. I. D. Z. 115) kommt in Wegfall und wird der Einzug der allgemeinen Kirchensteuer für den Ort Bregenbach durch die Erhebungsstelle Furtwangen (A. I. D. Z. 141) besorgt. Mit Rücksicht auf die gleichzeitig in Kraft tretende Vereinigung der Gemeinden Bregenbach und Hammereisenbach zu einer einfachen Gemeinde Hammereisenbach-Bregenbach ist demgemäß unter Spalte 3 von A. I. D. Z. 141 zu setzen statt „Hammereisenbach“ „Hammereisenbach-Bregenbach.“

c. Infolge Vereinigung der abgesonderten Gemarkung Sternweilerhof mit der Gemeinde Thairnbach ist bei dem Erhebungsbezirk Eschelbach (A. V. D. Z. 37) in Spalte 3 zu setzen

statt	{ „Thairnbach Sternweilerhof“ }	{ „Thairnbach mit Sternweilerhof“ }
-------	--	--

d. Infolge Vereinigung der Gemeinde Käferthal mit der Stadtgemeinde Mannheim zu einer einfachen Gemeinde und wegen gleichzeitiger Vortrennung des Ortes Käferthal von dem Steuerkommissärbezirk Mannheim-Band und Zuteilung zu jenem von Mannheim-Stadt ist bei der Erhebungsstelle Käferthal (A. III. D. Z. 3) in Spalte 3 hinter „Käferthal“ beizufügen: „(Teil des Steuerdistrikts Mannheim)“ und in Spalte 4 statt „Mannheim-Band“ „Mannheim-Stadt“ zu setzen; ferner ist bei der Erhebungsstelle Mannheim (A. III. D. Z. 8) in Spalte 3 hinter „Mannheim“ beizufügen: „(Teil des Steuerdistrikts).“

e. Infolge weiterer Änderungen in der Einteilung der Steuerkommissärbezirke fallen ferner folgende Abänderungen nötig:

aa. Bei den betr. Steuerdistrikten der Erhebungsbezirke A. I. D. Z. 59 Büsingen, A. I. D. Z. 61 Radolfzell — jedoch ausgenommen die Steuerdistrikte Freudenthal und Vangenrain — und A. I. D. Z. 62 Singen ist in den Spalten 4 (Steuerkommissärbezirk) und 5 (Amts- bzw. Amtsgerichtsbezirk) jeweils statt „Konstanz | Konstanz“ zu setzen „Radolfzell | Radolfzell (N. G. B.).“ Dagegen muß es bei sämtlichen Steuerdistrikten des Erhebungsbezirks A. I. D. Z. 60 Konstanz und bei den Steuerdistrikten Freudenthal und Vangenrain vom Erhebungsbezirk A. I. D. Z. 61 Radolfzell in den Spalten 4 und 5 statt „Konstanz | Konstanz“ heißen „Konstanz | Konstanz (N. G. B.).“

- bb. Bei denjenigen Steuerdistrikten der Erhebungsbezirke A. I. D. Z. 13 Denzlingen, A. I. D. Z. 154 Prechtal und A. I. D. Z. 155 Waldkirch, welche nach Spalte 5 zu dem Amtsbezirk Waldkirch gehören, ist in Spalte 4 (Steuerkommissärbezirk) anstatt „Emmendingen“ jeweils zu setzen „Waldkirch.“
- cc. Bei den Erhebungsbezirken A. II. D. Z. 54 Dietlingen, A. II. D. Z. 55 Dill-Weißenstein, A. II. D. Z. 56 Gutingen und A. II. D. Z. 57 Riefen muß es in Spalte 4 (Steuerkommissärbezirk) statt „Pforzheim-Stadt“ jeweils heißen „Pforzheim-Land.“
- dd. Bei den Erhebungsbezirken A. IV. D. Z. 18 Dossenheim, A. IV. D. Z. 19 Handschuhshausen, A. IV. D. Z. 21 Wieblingen und A. IV. D. Z. 22 Ziegelhausen ist in Spalte 4 (Steuerkommissärbezirk) statt „Heidelberg-Stadt“ jeweils zu setzen „Heidelberg-Land.“

2. Zu Ziffer II:

Die Erhebungsstelle für den Erhebungsbezirk Theningen (A. I. D. Z. 23) wird mit Wirkung vom Steuerjahr 1897 an aufgehoben und der unmittelbare Einzug der allgemeinen Kirchensteuer für diesen Bezirk der Kirchenkasse-Abteilung Offenburg zugewiesen.

Vorstehende Berichtigungen sind in den Verzeichnissen Abt. A und B entsprechend nachzutragen.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Walz.

4. Die Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evangelischen betr.

- I. Infolge der mit dem 1. Januar 1897 eintretenden Vereinigung der politischen Gemeinden Hammereisenbach und Bregenbach zu einer einfachen Gemeinde wird mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt an die Pastoration der in Bregenbach wohnenden Evangelischen von der Pastinationsstelle Neustadt abgetrennt und der Pastinationsstelle Furtwangen zugewiesen.

Demgemäß ist mit gleicher Wirksamkeit in der von uns veröffentlichten Tabelle vom 20. Mai 1892 (vergl. kirchl. Gef.- und B.D.Blatt 1892 Nr. VIII S. 147 ff. mit den dazu ergangenen Abänderungen, insbesondere auch kirchl. Gef. und B.D.Blatt 1896 S. 5) auf Seite 159 in der III. Spalte „Bregenbach“ bei der Pastinationsstelle Neustadt zu streichen und auf Seite 156 bei der Pastinationsstelle Furtwangen „Hammereisenbach-Bregenbach“ anstelle von

„Hammereisenbach“ zu setzen. Dergleichen ist im alphabetischen Verzeichnis auf S. 169 Spalte III und IV „Bregenschbach | Neustadt“ zu streichen und auf Seite 172 Spalte III statt „Hammereisenbach“ „Hammereisenbach-Bregenschbach“ zu setzen.

- II. Infolge der mit Wirkung vom 1. Januar 1897 in Kraft tretenden Auflösung der zusammengelegten Gemeinde Bruggen in die 3 selbständigen Gemeinden Bruggen, Waldhausen und Mistelbrunn ist ferner auf S. 156 der Tabelle bei den dem Pfarramt Donaueschingen — Spalte I bezw. III — zugeheilten Orten aus dem Amtsbezirk Donaueschingen nach „Hüfingen“ „Mistelbrunn“ und nach „Unterbränd“ „Waldhausen“ einzuschreiben. Ferner ist in dem alphabetischen Verzeichnis auf Seite 176 — Spalte I und II — nach „Minseln | Schoppsheim“ einzuschalten: „Mistelbrunn | Donaueschingen“ und auf Seite 182 — Spalte III und IV — nach „Waldbeuren | Meßkirch“ statt „Waldhausen | Großschholzheim“ zu setzen:

Waldhausen (Bezirksamt Buchen)	Großschholzheim
Waldhausen („ „ Donaueschingen)	Donaueschingen.

- III. Wegen erfolgter Zuteilung der Gemartung Kath.-Tennenbronn zu dem evangelischen Kirchspiel Ev.-Tennenbronn (Kirchl. Ges. u. V.D.Vl. 1897 S. 2/3) ist in den Spalten III und IV auf Seite 157 der Tabelle und auf Seite 174 des alphabetischen Verzeichnisses „Kath.-Tennenbronn | Evang.-Tennenbronn“ jeweils zu streichen.

Vorstehende Abänderungen sind in der Tabelle und dem alphabetischen Verzeichnis entsprechend nachzutragen.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Walz.

5. Die Übersicht der zur Empfangnahme der Materialien für die Bekenntnisfeststellung zuständigen ev. Pfarrämter und Pastoralstellen betr.

Im Hinblick auf die Bekanntmachung vom Heutigen, die Pastoralstellen der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evangelischen betr. und Abschn. B. Ziffer 1. a. b. d. und e. der weiteren Bekanntmachung vom gleichen Datum, die Bildung der Erhebungs- und Berechnungsbezirke für die allgemeine Kirchensteuer der Evang.-prot. Landeskirche betr. (Kirchl. Ges. u. V.D.Vl. 1897 Nr. I. S. 6/7 u. 3/6) treten in der dem kirchl. Ges. u. V.D.Vl. von 1893 Nr. IX als Anlage II beigegebenen **Übersicht** der zur Empfangnahme der Materialien für die Bekenntnisfeststellung zu Zwecken der allgemeinen

Kirchensteuer zuständigen ev. Pfarrämter und Pastoralstellen (vgl. auch § 27¹ der Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung — Anlage zum kirchl. Ges.- und V.D.Bl. 1895 Nr. IX —) mit Wirkung vom 1. Januar 1897 folgende Änderungen ein:

1. Unter V. Steuerkommissärbezirk Donaueschingen, Amtsbezirk Donaueschingen, sind auf S. 11 in Spalte 1 nach „Zppingen“ die Gemeinde „Mistelbrunn“ und nach „Unterbränd“ die Gemeinde „Waldbausen“ und zwar unter jeweiliger Beifügung von „Donaueschingen“ in Spalte 4 einzuschalten.
2. Unter VI. Steuerkommissärbezirk Neustadt, Amtsbezirk Neustadt, ist auf S. 13 in Spalte 1 statt „Hammereisenbach“ „Hammereisenbach-Bregensch“ zu setzen und ebendasselbst „Bregensch“ mit dem zugehörigen „Neustadt P.“ in Spalte 4 zu streichen.
3. Nach einer Bekanntmachung der Großh. Steuerdirektion vom 18. Juli l. Js. Nr. 14511 (Steuer-V.D.Bl. 1896 S. 55) wird in Folge Vereinigung der Gemeinde Käferthal mit der Stadtgemeinde Mannheim zu einer einfachen Gemeinde der Ort Käferthal von dem Steuerkommissärbezirk Mannheim-Land losgetrennt und jenem von Mannheim-Stadt zugeteilt. Demgemäß ist bei der Ausführung der dem XLII. Steuerkommissärbezirk Mannheim-Land zugeteilten Gemeinden auf S. 50 „Käferthal“ zu streichen. Gleichzeitig ist unter XLI. Steuerkommissärbezirk Mannheim-Stadt auf S. 49 in Spalte 4 nach „Mannheim“ beizufügen: „bezw. bezüglich des Stadtteils Käferthal: Käferthal.“
4. Nach einer weiteren Bekanntmachung der Großh. Steuerdirektion vom 23. Okt. 1896 Nr. 22181 (Steuer-V.D.Bl. S. 81) treten — ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1897 an — in der Einteilung der Steuerkommissärbezirke ferner noch nachstehende Änderungen ein:
 1. der Steuerkommissärbezirk Konstanz wird auf den Amtsgerichtsbezirk Konstanz und der Steuerkommissärbezirk Emmendingen auf den Amtsgerichtsbezirk Emmendingen beschränkt.
 2. Der Amtsgerichtsbezirk Radolfzell bildet einen besonderen Steuerkommissärbezirk mit der Bezeichnung Radolfzell und dem Amtssitze des Steuerkommissärs in Radolfzell.
 3. Der Amtsbezirk Waldbirch bildet einen besonderen Steuerkommissärbezirk mit der Bezeichnung Waldbirch und dem Amtssitz des Steuerkommissärs in Waldbirch.
 4. Die seither zum Steuerkommissärbezirk Pforzheim-Stadt gehörigen Gemeinden Dietlingen, Dill-Weissenstein, Gutingen und Niefen werden dem Steuerkommissärbezirk Pforzheim-Land zugeteilt.
 5. Die seither zum Steuerkommissärbezirk Heidelberg-Stadt gehörigen Gemeinden Dossenheim, Handschuhshausen, Wieblingen und Ziegelhausen werden dem Steuerkommissärbezirk Heidelberg-Land zugeteilt.

Hiernach ergeben sich folgende Änderungen in der Übersicht:

- a. Bei dem I. Steuerkommissärbezirk Konstanz (Seite 3/4) sind mit Wirkung vom 1. Januar 1897 an nur noch verblieben die zu dem Amtsbezirk Konstanz gehörigen Gemeinden: *Allensbach, *Allmannsdorf, *Dettingen, *Dingelsdorf, *Freudenthal, *Hegne, *Kaltbrunn, *Konstanz, *Langenrain, *Vihelstetten, Reichenau und Wollmatingen.

Zu dem hinter dem I. Steuerkommissärbezirk (Seite 4) Konstanz einzuschaltenden neu errichteten Ia. Steuerkommissärbezirk Radolfzell gehören die übrigen Gemeinden des Amtsbezirks Konstanz d. i. die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Radolfzell nämlich: Arlen, *Bantholzen, *Biethingen, *Böhlingen, *Bohlingen, *Büdingen, *Friedingen, *Gaienhofen, *Gailingen, *Gottmadingen, *Güttingen, *Gundholzen, *Hausen a. d. Aach, *Hemmenhofen, *Horn, *Jznang, *Riggeringen, *Martelfingen, *Möggingen, *Moos, *Ohningen, *Radolfzell, *Randegg, *Rielasingen, *Schienen, *Singen, *Überlingen am Ried, *Wangen, *Weiler und Worblingen.

- b. Bei dem XIX. Steuerkommissärbezirk Emmendingen sind nur die zum Amtsgerichtsbezirk Emmendingen gehörigen Orte verblieben.

Die zu dem Amtsbezirk Waldbkirch gehörigen Orte sind dem neu errichteten Steuerkommissärbezirk Waldbkirch zugeteilt. Demgemäß ist auf Seite 29 vor dem Amtsbezirk Waldbkirch einzuschalten:

„XIXa. Steuerkommissärbezirk Waldbkirch.“

- c. Die Gemeinden Dietlingen, Dill-Weissenstein, Gutingen und Niefen sind bei der Ausführung der dem XXXIV. Steuerkommissärbezirk Pforzheim-Stadt zugeteilten Gemeinden auf S. 44 zu streichen und unter XXXV. Steuerkommissärbezirk Pforzheim-Band S. 44 und 45 entsprechend einzuschalten.
- d. Die Gemeinden Dossenheim, Handschuhshausen, Wieblingen und Ziegelhausen nebst der abgesonderten Gemarkung mit eigener polizeilicher Verwaltung Schwabenheim (erhof) sind bei der Ausführung der dem XLIV. Steuerkommissärbezirk Heidelberg-Stadt zugeteilten Gemeinden auf S. 51 zu streichen und unter XLV. Steuerkommissärbezirk Heidelberg-Band auf S. 51 und 52 entsprechend einzuschalten.
- e. Ferner muß es in dem Verzeichnis der Steuerkommissärbezirke S. 62/63 heißen bezw. muß eingeschaltet werden:

D. Z.	Steuerkommissärbezirk	umfaßt
I.	Konstanz	den Amtsgerichtsbezirk Konstanz.
Ia.	Radolfzell	„ „ Radolfzell.
XIX.	Emmendingen	„ „ Emmendingen.
XIXa.	Waldbkirch	„ Amtsbezirk Waldbkirch.
XXXIV.	Pforzheim-Stadt	vom „ Pforzheim die Gemeinden Pforzheim und Bröhlingen.
XLIV.	Heidelberg-Stadt	„ „ Heidelberg die Stadt Heidelberg.

Endlich wird noch beigefügt, daß Rath. Lennenbronn (Seite 16 unter VIII. Steuerkommissärbezirk Hornberg) nunmehr Kirchspielsort geworden und darum als gesperrt gedruckt anzusehen ist.

Die vorstehend bekannt gegebenen Abänderungen sind in der Übersicht entsprechend nachzutragen.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Walz.

6. Den Abschluß und die Vorlage der Rechnungen der evangelischen kirchlichen Ortsfonds und der örtlichen Kirchensteuerkassen zur Abhör im Jahr 1897 betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evangelischem Kirchenvermögen.

Nach § 140 der Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875, verglichen mit den Bestimmungen in unserer Verordnung vom 13. Oktober 1890 (Kirchl. Ges.: u. B.O.Bl. 1890 S. 178 ff.) und § 42 der Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. Sept. 1890 (Kirchl. Ges.: u. B.O.Bl. 1890 S. 104 ff.) sind die auf 1. Januar 1897 abzuschließenden Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und örtlichen Kirchensteuerkassen spätestens bis 1. Juni 1897 zur Prüfung anher einzusenden. Die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evangelischem Kirchenvermögen werden deshalb veranlaßt, dafür zu sorgen, daß mit der Stellung der Rechnungen derjenigen Fonds und Kassen, deren Rechnungsperiode mit dem 31. Dezember 1896 abgelaufen ist, sofort nach diesem Zeitpunkt begonnen wird und diese Rechnungen innerhalb der drei nächsten Monate, d. i. bis 1. April 1897 gestellt den Kirchengemeinderäten übergeben werden, damit dieselben längstens bis 1. Juni 1897 durch die Dekanate zur Veranlassung der Prüfung anher eingesendet werden können.

Zugleich machen wir auf die gehörige Beachtung der Bestimmung der §§ 128a und 129 der Nachtragsverordnung vom 28. Mai 1886 zu den Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875 (Kirchl. Ges.: u. B.O.Bl. 1886 S. 80/81) aufmerksam, wonach unmittelbar nach erfolgter Rechnungsstellung ein Sturz der Wertpapiere und sonstigen wichtigen Urkunden vorzunehmen ist.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Walz

7. Die Gründung eines evangelischen Kirchenfonds in Haslach i. R. betr.

In der Diasporagenossenschaft Haslach i. R., Diözese Vahr, ist zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der Diasporagenossenschaft aus dem Anteil der Genossenschaft an dem bisher gemeinsamen Kirchenfond in Gengenbach ein eigener Kirchenfond gegründet worden, welchem vom Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Erlaß vom 18. November 1896 Nr. 25194 die staatliche Genehmigung erteilt worden ist.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Marci.

8. Die Gründung eines evangelischen Kirchenfonds in Zell a. H. betr.

In der Diasporagenossenschaft Zell a. H., Diözese Vahr, ist zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der Genossenschaft aus dem überwiesenen Vermögensanteil an dem bisher gemeinsamen Kirchenfond in Gengenbach ein eigener Kirchenfond gegründet worden, welchem vom Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Erlaß vom 18. November 1896 Nr. 25195 die staatliche Genehmigung erteilt worden ist.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Marci.

9. Die Gründung eines evangelischen Kirchenfonds in Rippoldsau betr.

In der Diasporagenossenschaft Rippoldsau ist aus dem Ertrag einer im Jahr 1880 daselbst erhobenen Kirchenkollekte und dem bei den evangelischen Gottesdiensten in demselben Jahr gefallenem Kirchenopfer ein evangelischer Kirchenfond gegründet worden, welcher von Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Erlaß vom 27. November 1896 Nr. 25786 die staatliche Genehmigung erhalten hat.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Löhlein.

10. Die Pfarrwahlen betr.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß bei der Besetzung von Pfarreien durch Wahl an einzelne der auf der Vorschlagsliste stehenden Bewerber aus der Mitte der Kirchengemeinderäte oder der zur Vorbereitung bestellten Kommissionen das Ansuchen gerichtet worden ist, von der Bewerbung abzustehen, damit ein anderer, nicht in der Vorschlagsliste enthaltener Geistlicher in dieselbe nachträglich aufgenommen werden könne.

Ein derartiges Vorgehen ist ungesetzlich und ungehörig und kann nie zu dem erstrebten Ziele führen.

Überhaupt ist ein Verzicht seitens eines Geistlichen, der einmal in die ordnungsgemäß aufgestellte, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog genehmigte und der Gemeinde eröffnete Vorschlagsliste aufgenommen ist, auf seine Bewerbung rechtlich ohne Wirkung.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Löblich.

11. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für den Landesverein für innere Mission betr.

Die zufolge unserer Anordnung vom 13. März d. J. (Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. Nr. IV. S. 66) erhobene außerordentliche Kirchenkollekte zugunsten des Landesvereins für innere Mission hat einen Gesamtertrag von 4727 M. 09 Pfg. ergeben, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Kagel.

12. Die Feier des 400. Geburtstags Philipp Melancthons betr.

An sämtliche evangelische Geistlichen des Landes.

Eingedenk der biblischen Mahnung: „Gedenket an eure Lehrer, welche euch das Wort Gottes gesagt haben“ werden es die evangelischen Christen aller Orten als eine heilige Pflicht empfinden, den 16. Februar 1897 als den 400 jährigen Geburtstag

Philipp Melanchthons festlich zu begehen und das Andenken des großen Gelehrten, der Luthers bedeutendster Mitarbeiter am Werk der Reformation war, der Gegenwart zum Segen zu erneuern und zu ehren. Wir Evangelische in Baden haben aber in doppelter Hinsicht besonderen Grund, an dieser Festfeier uns in hervorragender Weise zu beteiligen. Einmal wird uns dazu der Umstand bewegen, daß Melanchthon als Sohn der Stadt Bretten unser Landsmann im engeren Sinne ist. Sodann aber werden wir uns daran erinnern, daß Melanchthon derjenige unter den Reformatoren war, welcher die Einigung aller evangelischen Christen mit heißem Verlangen erstrebte, ihr Auseinandergehen in zwei getrennte Konfessionen trotz aller Verkennung, die er dafür erleiden mußte, zu verhindern suchte, und so der Prophet und Vorläufer der bei uns in Baden im Segen bestehenden Union der beiden evangelischen Bekenntnisse geworden ist. Es ziemt sich daher gewiß, daß unsere badische evangelisch-protestantische Landeskirche die Feier des Andenkens unseres großen Landsmanns in Kirche und Schule festlich begehe.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben daher auf unseren Antrag gnädigst zu genehmigen geruht, daß am 16. Februar 1897 für die evangelischen Schüler der Mittel- und Volksschulen eine Schulfeier und am Sonntag, den 21. Februar eine gottesdienstliche Feier zu Ehren Philipp Melanchthons stattfinde. Zur Ausführung im einzelnen treffen wir folgende Anordnungen:

1. Am Sonntag, den 21. Februar sollen im Hauptgottesdienst, wie in den Christenlehren die Verdienste des Mannes um das Werk der Reformation, sein heiliger Eifer und sein aufopferungsvolles Wirken für die Sache der evangelischen Wahrheit, wie auch seine milde, friedesuchende Gesinnung den Gemeinden in einer Darstellung seines Lebens und seiner Werke vor Augen gestellt werden; dabei ist dem Dank gegen Gott, der seiner Kirche diesen Mann verliehen und sein Wirken gesegnet hat, Ausdruck zu geben. Die Wahl der Texte und die erforderliche Einführung im Hauptgebet wollen wir den Geistlichen überlassen. Die Gebete sind dem Kirchenbuch Seite 200—210 zu entnehmen. Die Feier wird am Sonntag vorher verkündigt und der Hauptgottesdienst als festtäglicher eingerichtet werden.
2. Am Nachmittag kann statt der Christenlehre auch ein Predigtgottesdienst oder auch eine liturgische Feier mit eingelegten Gebeten, Vorlesung biblischer Abschnitte oder Mitteilungen aus Schriften Melanchthons oder aus Schriften über ihn abgehalten werden.
3. Am Dienstag, den 16. Februar vormittags ist in der Kirche oder in einem anderen geeigneten Lokal mit den evangelischen Schülern eine Feier abzuhalten, in welcher angemessene Mitteilungen über das Leben und Wirken Melanchthons gemacht werden und die Schüler durch Gesänge und Vorträge sich beteiligen sollen. Soll eine solche Feier in einem Schulsaal abgehalten werden, so ist selbstverständlich die Genehmigung der betreffenden örtlichen Schulbehörde erforderlich. Ob die Feier von der gesamten evangelischen Schuljugend eines Ortes bzw. Kirchspiels gemeinsam oder von den Zöglingen der einzelnen Schulen besonders begangen werden will, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab.

4. Die Anordnung und Leitung dieser Schulfestlichkeiten kommt den evangelischen Religionslehrern zu. Die Ortsgeistlichen, welche selbst an einer Schule evangelischen Religionsunterricht erteilen, werden deshalb mit den anderen Religionslehrern ins Benehmen treten und sie zur Mitwirkung beiziehen. Wird der Religionsunterricht von Anstaltslehrern erteilt, so sind diese durch die mit der Beaufsichtigung desselben betrauten Dekane zu veranlassen, die Veranstaltung der Melancthonfeier in die Hand zu nehmen.
5. Die Austeilung entsprechender Festschriften, wie sie in den letzten Monaten mehrfach im Buchhandel erschienen sind, an die Schüler und Schülerinnen, welche im Lesen hinreichend geübt sind, ist sehr zu empfehlen. Soweit nicht freiwillige Gaben oder Beiträge aus Gemeindefassen oder Schulstiftungen zur Anschaffung solcher zur Verfügung stehen, sind die Kirchengemeinderäte ermächtigt, aus etwaigen Überschüssen von Kirchenfonds, deren Zweckbestimmungen nicht entgegenstehen, eine entsprechende Anzahl von Festschriften behufs Verteilung an die Schüler zu beschaffen.
6. Wir benützen die Gelegenheit, um auf den Melancthonverein, der unter dem Protektorat Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs in erster Linie einen Denkmalbau in Bretten errichten möchte, den Geistlichen und Gemeinden zu empfehlen und zu Beiträgen für denselben aufzufordern.

Falls die Kirchengemeinderäte die Erhebung einer Kirchenkollekte für denselben am Sonntag, den 21. Februar beschließen wollen, erteilen wir hiezu allgemein unsere Genehmigung.

Die Geistlichen haben von obigen Anordnungen die Kirchengemeinderäte in Kenntnis zu setzen, mit ihnen die Ausführungen im einzelnen zu beraten und sie thunlichst dabei zu beteiligen. Zur Feier am 16. Februar sind sämtliche evangelische Schulvorstände, Lehrer und Mitglieder der Ortsschulbehörden einzuladen.

Es versteht sich von selbst, daß durch unsere Anordnungen weitergehende Veranstaltungen, welche etwa einzelne Kirchengemeinderäte zur Bereicherung und Erhöhung der Feier beschließen möchten, nicht ausgeschlossen sind.

Gott gebe seinen Segen, daß die geplanten Festfeiern zur Ehre Gottes, zur Förderung evangelisch-christlichen Glaubenslebens, werthätiger Liebe und milder Friedensgefönnung in unsern Gemeinden dienen mögen.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfgang.

13. Die Melancthonfeier am 16. Februar 1897 betr.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung teilen wir in folgendem eine Verfügung Großh. Oberschulrats mit, welche im Verordnungsblatt desselben vom 22. d. M. Nr. XIII veröffentlicht ist, und auf welche erforderlichenfalls die Religionslehrer und Schulvorstände aufmerksam zu machen sind.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.

An die Direktoren und Vorstände der höheren Behranstalten sowie an die Ortsschulbehörden des Großherzogtums:

Nach Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrats soll mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs am Sonntag, den 21. Februar t. Js. eine allgemeine evangelisch-kirchliche Feier des vierhundertsten Geburtstages Philipp Melancthons stattfinden. Ferner ist beabsichtigt, auf 16. Februar t. Js. für die evangelische Jugend der höheren Behranstalten und der Volksschulen eine entsprechende Feier des Geburtstages Melancthons abzuhalten. Behufs Ermöglichung dieser letzteren Veranstaltung treffen wir auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats folgende Anordnungen:

1. Sämtliche Lehrer und Schüler evangelischen Bekenntnisses der Volksschulen und höheren Behranstalten sind am 16. Februar t. Js. vom Unterricht befreit.
2. Wo eine überwiegende Zahl evangelischer Schüler vorhanden ist, bleibt es dem Anstaltsvorsteher bezw. der Ortsschulbehörde zur Entscheidung überlassen, ob der Unterricht an diesem Tage ganz ausfallen oder ob er für die nicht evangelischen Schüler abgehalten werden soll.
3. Geeignete Festschriften können behufs der Verteilung an die evangelischen Schüler aus Mitteln evangelischer Schulstiftungen, deren Zweckbestimmung und Vermögensverhältnisse solches gestatten, angeschafft werden.
4. Den evangelischen Lehrern wird empfohlen, am 16. Februar t. Js. bei Veranstaltung und Leitung der Feier mitzuwirken.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1896.

Großh. Oberschulrat.

Dr. E. Arnspurger.

Meyer.

4.

Erinnerungen.

1. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evangelischen Kirchenfonds betr.

Den Evangelischen Kirchengemeinderäten und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher evangelischer Kirchenfonds wird die Beachtung unserer Bekanntmachung vom 4. September 1896 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. S. 144/45) in Erinnerung gebracht, wonach mit Aufstellung derjenigen Voranschläge, deren Periode mit dem 31. Dezember 1896 endigt, als bald, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte, zu beginnen ist und die beglaubigten Abschriften derselben in thunlichster Bälde anher vorzulegen sind. Wir fügen noch bei, daß nur die letzten 3jährigen Fondsrechnungen, sofern solche nicht zur Prüfung vorliegen, den Voranschlägen für die Fonds mit 3jähriger Rechnungsperiode anzuschließen sind.

Die Impressen, welche bei der Aufstellung der Voranschläge zu benützen sind, können bei der diesseitigen Expeditur zum Preise von 60 \mathcal{L} das 20 Bogen starke Buch (10 Exemplare) bezogen werden.

Karlsruhe, den 20. November 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Marci.

2. Die Aufstellung der Erhebungsregister über die laufende allgemeine Kirchensteuer für das Jahr 1897 betr.

Die Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände, Pfarrämter und Pastorationsstellen machen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. November 1896 in obigem Betreff (Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. 1896 Nr. XII S. 188) nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, daß sie die ihnen anlässlich der Feststellung der laufenden allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr 1897 nach der Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. August 1895 und 27. Oktober 1896 obliegenden Arbeiten, soweit dies noch nicht geschehen, mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen haben, so daß solche spätestens bis zum **15. Februar 1897** vollständig abgeschlossen sind.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Weifer.

5.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei der Stadtkirche (Mittelpfarrei) zu Karlsruhe soll wieder besetzt werden. Sollte bei dem Dienstantritt des zu ernennenden Pfarrers die zu dem Pfarrdienst gehörige Wohnung nicht beziehbar sein, so würde von der Kirchengemeinde einstweilen eine Mietwohnung zur Verfügung gestellt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Die evangelische Pfarrei Mengen, Diözese Freiburg, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Die evangelische Pfarrei R u s s h e i m, Diözese Karlsruhe-Band, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

6.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 2. Dezember 1896: Sevin, Karl Ludwig, Pfarrer a. D. von Wolfenweiler.

Am 9. Dezember 1896: Dick, Karl Eduard, Pfarrer in Büfingen.

Am 21. Dezember 1896: Z i m m e r n, Heinrich, Pfarrer und Dekan in Graben.

7.

Sonstige Mitteilung.

Die kirchlichen Verrechnungen sind zwar angewiesen, die Sendungen an Besoldungen Gehalten u. der Geistlichen zu frankieren, würden aber hierzu an sich nicht verpflichtet sein. Den Geistlichen liegt es darnach ob, das etwaige Bestellgeld sowie das Porto für die Rücksendung der Empfangsbefcheinigung zu entrichten.

Die Übernahme dieser Kosten auf örtliche Fondsmittel ist unstatthaft.

8.

Zur Beachtung.

1. Die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr.

An die Kirchenkasse-Abteilungen, Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände, Pfarrämter und Pastorationsstellen.

Zu der im Jahr 1895 erschienenen Sammlung der für die Evangelisch-protestantische Landeskirche geltenden Vorschriften über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse (vgl. Kirchl. Ges.- u. V.D.Blatt 1895 Seite 239) haben wir einen Nachtrag ausgegeben, der die mittlerweile erschienenen Abänderungs-Vorschriften enthält. Den Pfarrämtern und Pastorationsstellen lassen wir die erforderliche Anzahl Exemplare dieses Nachtrags zukommen, um solche unter die im Bezirk des Pfarramts oder der Pastorationsstelle befindlichen kirchlichen Ortsbehörden (Kirchengemeinderäte oder Kirchenvorstände) zum Anschluß an ihre Handausgaben zu verteilen. Gleichzeitig erhalten die Pfarrämter und Pastorationsstellen den von uns herausgegebenen weiteren Nachtrag zu dem Verzeichnis der Erhebungsstellen und Kirchenkasse-Abteilungen in der erforderlichen Anzahl, um davon je ein Exemplar den kirchlichen Ortsbehörden, welche den Erhebern ihrer Bezirke vorgesetzt sind, zum Anschluß an die früher verteilten Handexemplare dieses Verzeichnisses (vergl. Kirchl. Ges.- u. V.D.Blatt 1895 Seite 239 und 1896 Seite 24) zuzustellen.

Den Erhebern wird je ein Exemplar dieser beiden Nachträge zum Anschluß an ihre Handausgaben durch Vermittlung der Kirchenkasse-Abteilung zugehen.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Walz.

2. Die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr.

An die evangelischen Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evangelischem Kirchenvermögen.

Zu der im Jahre 1890 veranstalteten Sammlung der Vorschriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse (vergl. Kirchl. Ges.- u. V.D.Blatt 1890 Seite 197) ist ein amtlicher Nachtrag von uns ausgegeben worden, welcher die bisher erschienenen Abänderungsbestimmungen enthält. Wir lassen von diesem Nachtrag durch unsere Expediatur den Pfarrämtern Exemplare in derjenigen Anzahl unentgeltlich zugehen,

daß jedes Kirchengemeinderatskollegium in den Besitz eines Nachtrags behufs Anschluß an sein Exemplar der Sammlung kommt. Für die Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinden wird je ein weiteres Exemplar des Nachtrags zur Ergänzung der zu Händen der Erheber befindlichen Sammlung beigelegt.

Weitere Exemplare des Nachtrags können zum Preise von 20 Pfennig portofrei durch die diesseitige Expeditur bezogen werden. Die Handausgabe der Ortskirchensteuervorschriften samt Nachtrag wird künftig zum Preise von 80 Pfennig für das Stück portofrei abgegeben.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Walz.

9.

Druckfehlerberichtigung.

In dem kirchlichen Gesetzes- u. Verordnungsblatt Nr. XI vom 11. November 1896 muß es in der Bekanntgabe der Stiftungen zc. zc. auf Seite 160 in der letzten und vorletzten Zeile statt „Büfingen“ „Biesingen“ heißen.

Zur Nachricht.

Bei der Expedirung des Evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigesezten Preisen bezogen werden:

- | | |
|---|----------|
| 1. Das Kirchenrecht der Vereinigten Evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar: die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung) von 1875 | 7 M 50 J |
| 2. Das Kirchenbuch, II. Auflage, ungebunden für | 6 „ — |
| 3. Der dritte Teil desselben II. Auflage, ungebunden für | 2 „ — |
| 4. Kirchenverfassung, das Stück zu | — „ 40 |
| 5. Perikopenbuch, das Stück zu 1 M (Porto 10 J) | 1 „ — |
| 6. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesanynoden, das Stück zu | — „ 5 |
| 7. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens (portofrei zugesendet) zu | — „ 60 |
| 8. Die Impressen zu den Formularen dieser Vorschriften, für Voranschlag, Anweisbuch, Kassabuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch von 20 Bogen zu | — „ 60 |
| 9. Die Impressen für die Übersichtstabellen der Dekanate über den Religionsunterricht an den Volksschulen in den Diözesen und zwar Kopfbogen, das Stück zu | — „ 5 |
| Einlagebogen, das Stück zu | — „ 5 |
| für die Mitteilungen der Dekanate an die Gr. Kreis Schulvisitaturen über Vornahme der Religionsprüfungen, das Stück zu | — „ 2 |
| 10. Impressen für die Dekanate zu Bescheiden auf Religionsprüfungen, das Stück zu | — „ 5 |
| für Prüfungsnoten, das Stück zu | — „ 5 |
| 11. Impressen zu den Verzeichnissen A, B, C über Austritte aus der Landeskirche, bezw. Uebertritte zu derselben das Stück (Kopfbogen oder Einlagebogen) zu | — „ 8 |
| [Kopfbogen zu den Verzeichnissen B u. C werden bloß an die Dekanate abgegeben.] | |
| 12. Einzelne Nummern des Gesetzes- und Verordnungsblattes für die Vereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden, soweit der Vorrat reicht, das Stück zu | — „ 20 |
| 13. Postkartenformulare für Überweisung Christenlehrepflichtiger, 10 Stück zu | — „ 10 |
| 14. Statuten der Witwenkasse für die geistlichen Diener der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden zu | — „ 20 |
| 15. Sammlung der für die evang. Kirchengemeinden im Großherzogtum Baden geltenden Vorschriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse nebst Anhang, enthaltend die Abänderungsverordnungen vom 28. Mai 1886 und vom 13. Oktober 1890 zu den Rechnungsvorschriften vom 21. Sept. 1875 und Nachtrag (portofrei zugesendet) zu | — „ 80 |
| 16. Die besondere Ausgabe des unter Ziffer 15 genannten Nachtrags, soweit der Vorrat reicht, (portofrei zugesendet) zu | — „ 20 |
| 17. Die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. April 1891, den Einzug, die Betreibung und die Verjährung der Kirchensteuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. (portofrei zugesendet) zu | — „ 20 |
| 18. Formulare zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten (Anl. II der Orgelbauverordnung), sowie zu Orgelbauverträgen (Anl. III der Orgelbauverordnung), das Stück zu | — „ 6 |

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 10 J.

Auf die portofreie Zusendung der Drucksachen D. B. 7, 15, 16 und 17 wird nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Wird noch besondere Zusendung einer Quittung für den einbezahlten Betrag gewünscht, so sind hierfür weitere 5 Pfg. beizulegen.

Kapitalzusageheine (neue) sind durch J. J. Reiff in Karlsruhe zu beziehen. 1 Buch = 25 Bogen für 75 J und 20 J Porto.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.